



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Sozialvorgeamt SVA
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

An die Pflegeheime für Betagte des Kantons
Freiburg

Service de la prévoyance sociale SPS
Sozialvorgeamt SVA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 68
www.fr.ch/sva

—
Unser Zeichen: SB/ACO
Direkt: +41 26 305 81 17
E-Mail: alexandre.coussa@fr.ch

Freiburg, 21. Juli 2023

Budget 2024: Berechnung des Pflege- und Betreuungspreises 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Excel-Datei zum Budget 2024. Wir haben die Datei angepasst, um wichtige Änderungen vorwegzunehmen, die mit der möglichen Annahme der Gesetzesänderung über die Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden (DETTEC¹) einhergehen würden. Dabei ist zu beachten, dass es sich um eine präventive Massnahme handelt und noch nicht alle Details bekannt, überprüft und festgelegt sind.

Entsprechend wird Ihnen eine grobe Schätzung der Aufteilung zwischen dem Pflege- und Betreuungsbereich – die im Falle der Annahme von DETTEC obligatorisch und zu präzisieren sein wird – direkt in dieser Datei des Voranschlags 2024 zur Verfügung gestellt. Die Eingabe der diesbezüglichen Informationen bleibt fakultativ. Wie in den Vorjahren werden die Preise für Pflege und Betreuung als Pauschalbeiträge gestützt auf das Total von Pflege und Betreuung der Budgets der Pflegeheime, welches obligatorisch anzugeben ist, festgesetzt.

Sie finden die Erinnerung der allgemeinen Grundsätze in Zusammenhang mit dem Voranschlag sowie die heute definierten Elemente im **Anhang 1**. Vielen Dank, dass Sie diese bei der Erstellung Ihres Budgets 2024 für die Berechnung des Pflege- und Betreuungspreises berücksichtigen.

Detaillierte Hinweise hinsichtlich der technischen Änderungen sowie Instruktionen zum Ausfüllen der Excel-Datei finden Sie im **Anhang 2**. Hier möchten wir lediglich auf die wichtigsten Elemente eingehen. Das neue Excel-Dokument enthält vier Tabellenblätter (sowie die Besoldungsskala per 01.01.2023). Der Inhalt von jedem Tabellenblatt sowie die wichtigsten Änderungen und Bemerkungen im Vergleich zum Vorjahr finden Sie in der untenstehenden Übersicht: "

¹ Volksabstimmung über oobligatorisches Referendum im November 2023; voraussichtliches Inkrafttreten am 1.1.2025.

Tabellenblatt	Inhalt	Eingabe
A Dotation 2024	Übliche Eingabe zur Dotation 2024 und zu anderen Informationen der Bettenbelegung pro Pflegestufe (neu in einem separaten Tabellenblatt)	Obligatorisch
B Gehälter2024	Übliche Eingabe zu den Löhnen pro Person und zu anderen pauschalen Personalausgaben	Obligatorisch
C Aufteilung Aufgabe Funktion	Neues Tabellenblatt zur Erfassung zusätzlicher Informationen hinsichtlich der Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Pflege- und Betreuungsbereich <i>Bereitstellung bestehender Referenzen hinsichtlich der Definition von Pflege und Betreuung</i>	Fakultativ
D Budget2024	Automatische Zusammenfassung und übliche Eingabe zu den Gesamtausgaben sowie – sofern Informationen in Tabellenblatt C angegeben – neu deren Aufteilung zwischen dem Pflege- und Betreuungsbereich	Obligatorisch

Auch wenn die Darstellung der Informationen geändert hat, bleibt der Inhalt grösstenteils der gleiche und die Eingabe der obligatorischen Informationen sollte nicht mehr Zeit wie bisher in Anspruch nehmen. Ausserdem finden Sie nützliche Übersichten unter der Rubrik «Zusammenfassung» in den verschiedenen Tabellenblättern.

Bitte senden Sie uns die Datei bis zum **31. August 2023** per E-Mail an die folgende Adresse zurück: alexandre.coussa@fr.ch.

Natürlich stehen wir Ihnen für allfällige Fragen zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und senden Ihnen freundliche Grüsse



Stephanie Berner
Sektorchefin Pflegeheime

Anhang

—

erwähnt

Anhang 1: Richtlinien zum Budget 2024

Gerne rufen wir Ihnen die folgenden (aktuell geltenden) generellen Prinzipien in Erinnerung:

- > Als Pflege- und Betreuungskosten gelten die Personalkosten entsprechend der vom Staatsrat festgelegten Dotation und die weiteren, von der Direktion festgelegten Pflegekosten (SmLR, Art. 25, Abs. 1).
- > Der Pflege- und Betreuungspreis wird auf der Grundlage der Budgets der Pflegeheime pauschal festgelegt (SmLR, Art. 25, Abs. 2).
- > Die Verordnung über die Ermittlung des Pflege- und Betreuungsbedarfs führt eine Pflegedotation ein, die anhand der im RAI_NH berechneten Pflegeminuten festgelegt wird. Ausserdem setzt sie eine Betreuungsdotations fest, die auf dem Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners basiert, der wiederum entsprechend dem RAI definiert wird.
- > Die Differenz zwischen dem in Rechnung gestellten Preis und den subventionierten Pflege- und Betreuungskosten ist Gegenstand einer jährlichen Schlussabrechnung (SmLR, Art. 25, Abs. 3).

• Dotation

Die Verordnung über die Ermittlung des Pflege- und Betreuungsbedarfs (SGF 834.2.12) wurde am 23. Januar 2018 (ASF 2018_006) vom Staatsrat geändert. Sie ist ab dem 1. Januar 2018 gültig.

Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistende werden in der Pflege- und Betreuungsdotations nicht berücksichtigt

• Kumulierter Anteil an Personal mit Ausbildung auf Tertiärstufe und Sekundarstufe II

In der Verordnung vom 3. Dezember 2013 über die Änderung des Reglements über die Pflegeheime für Betagte (ASF 2013_121) hatte der Staatsrat folgendes festgelegt: Der kumulierte Anteil an Personal mit Ausbildung auf Tertiärstufe und Sekundarstufe II darf 40% der Gesamtdotation für Pflege und Betreuung, inbegriffen der Aktivierung, nicht überschreiten. Im Rahmen der Diskussionen im Zusammenhang mit dem Finanzplan 2023 bis 2026 des Kantons Freiburg hat der Staatsrat eine Erhöhung auf 42% akzeptiert. Dieser gilt ab dem 1. Januar 2023.

Tertiärstufe	<ul style="list-style-type: none"> > Pflegefachfrau/-mann Niv. I und II > Pflegefachfrau/mann FH > Pflegefachfrau/-mann für allgemeine Krankenpflege > Pflegefachfrau/-mann für psychiatrische Krankenpflege > Pflegefachfrau/-mann für Kinder-, Wochen- und Säuglingspflege > Aktivierungstherapeut/in FH 	15 – 25%	Tertiärstufe und Sekundarstufe II zusammen maximal 40%
Sekundarstufe II	<ul style="list-style-type: none"> > Krankenpfleger/in FA SRK > FaGe > FaBe > Betagtenbetreuer/in (Ausbildung 2 und 3 Jahre) 	10 – 22%	
Andere	<ul style="list-style-type: none"> > Aktivierungstherapeut/in SRK > AGS > Zertifizierte/r Pflegeassistentin/-assistent > Pflegehelfer/in SRK > Spitalgehilfin/-gehilfe > Andere und ohne Ausbildung 	58 – 75%	

☞ **Der Überschuss dieses kumulierten Anteils wird im Rahmen der Berichtigung der Jahresrechnung korrigiert.**

Bemerkung zu DETTEC : Aktuell ist die Differenzierung dieses Anteils zwischen Pflege und Betreuung nicht definiert und ist im Falle der Annahme von DETTEC noch zu präzisieren.

• **Anteil der Pflegedienstleitung in der Pflegepersonaldotation**

Gemäss der Richtlinie des Kantonsarztamtes vom 27. November 1995 ist der in der Pflegepersonaldotation Ihres Heims zählende Anteil der Pflegeleitung nach den folgenden Normen zu berücksichtigen:

Heime mit weniger als 40 Betten	Der/die Pflegeleiter/in zählt zu 80% direkte Pflege in der Dotation
Heime mit 40 bis 60 Betten	Der/die Pflegeleiter/in zählt zu 50% direkte Pflege in der Dotation
Heime mit mehr als 60 Betten	Der/die Pflegeleiter/in zählt zu 30% direkte Pflege in der Dotation.

Hinweis: Pflegeleiter/innen, die gleichzeitig Heimleiter/in sind, werden nicht in der Pflegepersonaldotation gezählt.

• **Berechnungsgrundlagen für den Betreuungspreis 2024**

- > Bezugnahme auf die Gehaltsskala vom 1. Januar 2023;
- > die Indexierung der Gehälterskala zur Erstellung des Voranschlages 2024 wird vorläufig auf 114.9 Punkte (Basis = 100, Mai 2000) festgesetzt, also 2%;
- > Jährliche Lohnanpassung / Stufe : Gewährung der vollen Stufe am **1. Januar 2024**;
- > Arbeitgeberzulage für Kinder: Nach dem Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1) und Art. 111 des Reglements vom 17. Dezember 2002 (StPR; SGF 122.70.11) wird die Zulage im Verhältnis zum Tätigkeitsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters bezahlt:

Ein Anspruch auf die Zulage besteht nur dann, wenn auch ein Anspruch auf ein Monatsgehalt besteht. Personal mit Stundenlohn hat deshalb keinen Anspruch darauf!

- > Die Treueprämie bleibt bei dem 2013 ausbezahlten Betrag (für einen identischen Beschäftigungsgrad).

Weiter sind folgende Sozialzulagen und Entschädigungen vorzusehen:

Arbeitgeberzulage für Kinder	Fr. 150.-- für das 1. Kind Fr. 150.-- für das 2. Kind Fr. 75.-- für das dritte und jedes weitere Kind	Nach StPG vom 17. Oktober 2001 (SGF 122.70.1)
Entschädigung für Arbeit an Sonntagen und dienstfreien Tagen	Fr. 3.00	Je geleistete Stunde sonntags oder an einem dienstfreien Tag (ASF 2007_145)
Entschädigung für Nachtarbeit	Fr. 5.80	Je geleistete Stunde zwischen 20 und 6 Uhr (ASF 2007_145)
Pikettentschädigung	Fr. 25.--	Die Leistung eines Pikettdienstes gibt Anspruch auf eine Pikettentschädigung in Höhe von 25 Franken pro Tag oder Nacht dieses Dienstes (ASF 2015_139)
Überstunden bei Nachtarbeit, bei Arbeit sonntags und an dienstfreien Tagen	Fr. 7.30	Je Überstunde, die nachts, am Sonntag oder an einem dienstfreien Tag geleistet wird (ASF 2007_145)
Entschädigung für Zwischenverpflegung während Nachtarbeit	Fr. 4.--	Je Zwischenmahlzeit, die bei einem Nachtdienst von mindestens 3 aufeinander folgenden Stunden eingenommen wird (ASF 2006_166)
Mahlzeitenent-schädigung während Nachtarbeit	Fr. 11.50	Je Hauptmahlzeit, die bei einem Nachtdienst von mindestens 7 aufeinander folgenden Stunden eingenommen wird (ASF 2006_166)

- **Einreihung der Funktionen des Pflege- und Betreuungspersonals**

Sie erhalten in der Beilage die Einreihung der Funktionen des Pflege- und Betreuungspersonals ab den 1. Januar 2018. *Sie bleiben vorläufig gültig.*

- **Anstellungsmeldung für diplomiertes Personal**

Die Verwendung des beiliegenden Formulars «Anstellungsmeldung Pflege- und Betreuungspersonal der Pflegeheime» ist **obligatorisch** für jede Anstellung von Personal mit Ausbildung auf Tertiärstufe und Sekundarstufe II. Die Pflegeheime können uns diese Meldungen per E-Mail oder mit der Post schicken. Nach Genehmigung durch das Sozialvorsorgeamt (SVA) werden diese Meldungen per Post dem jeweiligen Pflegeheim retourniert.

- **Nachts, an Sonn- oder dienstfreien Tagen geleistete Überstunden**

Es handelt sich um Überstunden, die bezahlt werden, wenn der/die Mitarbeiter/in den für die Nacht, den Sonntag oder den dienstfreien Tag vorgesehenen Stundenplan überschreitet (Art. 59 und 91 StPG sowie Art. 51 StPR).

Beispiele:

- > Muss ein/e Mitarbeiter/in einen Stundenplan erfüllen, der normalerweise um 19 Uhr endet, und arbeitet er/sie schliesslich bis 20.30 Uhr, so hat er/sie für die Zeit von 20 bis 20.30 Uhr Anspruch auf die Entschädigungen für nachts geleistete Überstunden (Fr. 7.30/Stunde);
- > Muss ein/e Mitarbeiter/in einen Stundenplan erfüllen, der normalerweise um 22 Uhr endet, und arbeitet er/sie schliesslich bis 23 Uhr, so hat er/sie für die Zeit von 20 bis 22 Uhr Anspruch auf die Standard-Nachtarbeitsentschädigungen (Fr. 5.80/Stunde) und für die Zeit von 22 bis 23 Uhr auf die Entschädigungen für nachts geleistete Überstunden (Fr. 7.30/Stunde).

- **13. Gehalt**

Die erste Hälfte des 13. Monatslohnes wird im Juni und die zweite Hälfte im Dezember ausgezahlt.

- **Zuschlag für Nachtarbeit**

Entsprechend dem Artikel 47 Abs. 2 und 47a StPR, gilt seit 1. Januar 2013: «Als Nachtdienst wird jene Arbeit bezeichnet, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr geleistet wird. [...] Die nachts zwischen 23 Uhr und 6 Uhr geleistete Arbeit wird zu 115% kompensiert.»

Wir bitten Sie, die jährlichen finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme zu beziffern und den entsprechenden Betrag (ohne Sozialleistungen) im Tabellenblatt „Gehälter2023“ unter der dafür vorgesehenen Rubrik «Zuschlag für Nachtarbeit» am Seitenende einzutragen.

- **Weiterbildungskosten für das Pflege- und Betreuungspersonal**

Im Rahmen der Diskussionen im Zusammenhang mit dem Finanzplan 2023 bis 2026 des Kantons Freiburg hat der Staatsrat eine Erhöhung akzeptiert. Entsprechend werden in der Berechnung des Betreuungspreises Weiterbildungskosten zu 0.60% der Lohnmasse (ohne Sozialleistungen) berücksichtigt. Der durch diese 0.60% entstandene Betrag sollte in erster Linie der **Weiterbildung in den Bereichen Psychogeriatric und Palliativpflege** dienen. Das SVA behält sich das Recht vor, mit der Budgeterhöhung strengere Vorgaben zu definieren. Die Berechnung dieses Betrages erfolgt

automatisch im Tabellenblatt «Gehälter2024» unter der dafür vorgesehenen Rubrik «Weiterbildungskosten / Kosten Qualitätsmanagement (max. 0.8%)».

- **Weiterführung Qualitätsmanagementsystem**

Es werden die Kosten für die Weiterführung des Qualitätsmanagementsystems in der Berechnung des Betreuungspreises in Höhe von 0.20% der Lohnmasse (ohne Sozialleistungen) berücksichtigt. Die Berechnung dieses Betrags erfolgt automatisch im Blatt «Gehälter2024» unter der Rubrik «Weiterbildungskosten / Kosten Qualitätsmanagement (max. 0.8%)».

- **An einen Lehrvertrag gebundene Ausbildungskosten AGS / FaGe / FaBe**

Ab dem Schulbeginn 2016-2017 wird unser Amt die Anwendung der Normen des Staates Fribourg bezüglich der Kostenübernahme von bestimmten Ausbildungskosten überprüfen. Beachten Sie dazu bitte das Schreiben „Informationen“, das wir am 3. Februar 2016 den Pflegeheimen geschickt haben, wie auch die Tabelle «Lehre: Wer zahlt die Nebenkosten?» gültig ab dem Schuljahr 2020-2021.

Zur Erinnerung: Mehrere Pflegeheimdirektionen haben ihr Personal seit der Veröffentlichung der Tabelle im Jahr 2016 ausgewechselt. Wir sind gebeten worden, Sie an die Tabelle zu erinnern, und haben vorgeschlagen, diese Elemente an Ihre Personalverantwortlichen sowie an die Betriebs-AusbildnerInnen weiterzugeben. Letztere müssen nämlich in der Lage sein, der Person, die sie betreuen, die Vertragselemente zu erläutern und die eventuell vom Betrieb zu zahlenden Kosten freizugeben. Diese Fragen werden oft bei Besuchen der Lehrlingskommission diskutiert.

Diese Tabelle gilt für alle Berufe im Zusammenhang mit der beruflichen Erstausbildung. Wenn Sie Fragen zum Lehrvertrag haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Amtes für Berufsbildung gerne zur Verfügung. Wichtig ist, dass in allen Fällen das schweizerische Einheitsformular für den Abschluss des Lehrvertrages verwendet wird. Dieser ist unter <https://www.berufsbildung.ch> verfügbar.

- **Entlohnung der Praktikantinnen/Praktikanten**

Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen weder dem StPG noch dem StPR, sondern dem Obligationenrecht. Beim Staat Freiburg wird für bezahlte Praktika **kein 13. Monatslohn** bezahlt. Somit wird der Dreizehnte für Praktikantinnen und Praktikanten bei der jährlichen Berechnung der Berichtigung der Jahresrechnung vom SVA nicht berücksichtigt.

Schnuppertage werden nicht entlohnt. **Die schnuppernden Personen, welche Aufgaben im Zusammenhang mit Hoteldienstleistungen übernehmen oder Büroarbeiten ausführen, werden vom SVA nicht berücksichtigt. Personen, welche während der Schulferien Arbeiten ausführen, die nicht der Vorbereitung auf eine Ausbildung dienen, werden nicht als Praktikanten angesehen.**

- **Zivildienstpflichtige**

Für die Tätigkeit einer zivildienstleistenden Person während 12 Monaten berücksichtigt das SVA deshalb höchstens 12'337.50 Franken. Dieser Betrag entspricht dem Beitrag des Bundes in der Kategorie 4 sowie dem Taschengeld (7.5 Franken/Tag) und der Entschädigung für die Unterkunft (8.20 Franken/Tag). Auf diese Beträge müssen keine Sozialabgaben geleistet werden. Höhere Beträge werden ausschliesslich auf Vorweisen von Belegen berücksichtigt.

- **Temporärbüros**

Die Kosten für Temporärbüros dürfen höchstens 0.20% der Gesamtlohnmasse belaufen. Sie beinhalten die Kosten für Personalsuche (Inserate), die Kosten für das Temporärbüro (ohne Löhne und Sozialleistungen) und die Kosten für den Vertragsrückkauf.

Mitarbeitende, die über ein Temporärbüro angestellt sind, werden in der Dotation mitgezählt und ihre Löhne sowie die damit verbundenen Sozialausgaben müssen in der Gesamtlohnmasse mitberücksichtigt werden.

Das Formular «Anstellungsmeldung Pflege- und Betreuungspersonal der Pflegeheime» muss unserem Amt für jede Person geschickt werden, die über ein Temporärbüro angestellt wird. Die Pflegeheime können uns diese Meldungen per E-Mail oder per Post schicken. Nach der Genehmigung werden die unterzeichneten Meldungen den Pflegeheimen per Post zurückgesendet.

Anhang 2: Instruktionen zum Ausfüllen der Tabellenblätter

Beim Ausfüllen der Datei beachten Sie bitte folgenden Bemerkungen:

Tabellenblatt A: Gehälter2024

Dieses Tabellenblatt berechnet die Dotation in Abhängigkeit der Anzahl Bewohnenden pro RAI-Stufe unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verordnung über die Ermittlung des Pflege- und Betreuungsbedarfs (vgl. Anhang 1, «Dotation»).

Auszufüllen

In diesem Tabellenblatt werden die Anzahl Bewohnenden pro Pflegestufe RAI für anerkannte und/oder OKP-Betten eingetragen, sowie die zusätzliche Dotation für die Demenzstation und/oder für allfällige Unterhaltsarbeiten (sofern zutreffend und bereits bekannt).

Geben Sie bitte ebenfalls den Namen Ihres Pflegeheims sowie die Anzahl Betten an.

Tabellenblatt B: Gehälter2024

In diesem Tabellenblatt können Sie die Arbeitsstellen sowie die Löhne 2024 des Pflege- und Betreuungspersonals angeben. Es beinhaltet die untenstehenden Tabellen:

- > Tabelle 1: Basisinformationen
- > Tabelle 2: Kosten und Entschädigungen gruppiert
- > Tabelle 3a: Aufteilung der Arbeitszeit zw. Pflege und Betreuung ...
- > Tabelle 3b: Aufteilung der Aktivitäten zw. Pflege und Betreuung ...
- > Tabelle 4: Zusammenfassung Personaldotation nach Ausbildung

In der **Tabelle 4** wird die Personaldotation nach Ausbildungsniveau für Pflege und Betreuung zusammengefasst, was Ihnen erlaubt zu überprüfen, ob die Anforderungen der Verordnung vom 3. Dezember 2013 bzgl. des kumulierten Anteils einhalten (vgl. Anhang 1, «Kumulierter Anteil an Personal mit Ausbildung auf Tertiärstufe und Sekundarstufe II»).

Die **Tabellen 3a und 3b** («Aufteilung der Arbeitszeit zw. Pflege und Betreuung ...» und «Aufteilung der Aktivitäten zw. Pflege und Betreuung ...») übernehmen automatisch die Informationen aus den Tabellen 1 und 2 aus Tabellenblatt C (vgl. untenstehende Bemerkungen).

Falls die Informationen nicht automatisch übernommen werden, überprüfen Sie bitte, ob die Funktionsbezeichnung in Spalte E «B Gehälter2024» einer vordefinierten Funktion der Drop-down-Liste entspricht (vgl. auch Tabelle 1 in Tabellenblatt C).

Auszufüllen

In diesem Tabellenblatt müssen Sie die ersten beiden Tabellen obligatorisch ausfüllen.

Tabelle 1 «Basisinformationen»: Geben Sie bitte das Personal Ihres Pflegeheims je Ausbildungsstufe an sowie die gefragten Zusatzinformationen (Lohnklasse, Stufe, Arbeitspensum, Anzahl Kinder, ...).

Wenn Sie neue vorformatierte Zeilen für eine Funktion einfügen wollen, brauchen Sie nur unter jeder Angabe ausgeblendete Zeilen einblenden: «Ausgeblendete Zeilen zum Einblenden».

Wenn Ihnen die Zeilen nicht ausreichen, kopieren Sie weitere Zeilen in diesem Bereich und fügen Sie sie in den betreffenden Bereich ein (kopieren-einfügen).

Wenn Sie Personalinformationen z.B. aus der letzten Bereinigung der Jahresrechnung 2022 oder des Budgets 2023 kopieren und einfügen möchten, achten Sie darauf, dass Sie bestehende Formeln nicht überschreiben (das Tabellenblatt ist nicht geschützt).

Tabelle 2 «Kosten und Entschädigungen gruppiert» erlaubt es verschiedene Personalentschädigungen pauschal anzugeben. Bitte geben Sie je nach Rubrik, entweder den Gesamtbetrag oder die Anzahl Piketts oder Nächte ein, damit sich der Betrag automatisch berechnet.

Tabellenblatt C: Aufteilung Aufgabe Funktion

Für den Fall, dass Sie die Aufgabenverteilung Ihres Personals in Abhängigkeit zur Funktion angeben möchten, können Sie dies auf diesem Tabellenblatt (**Tabelle 1**) tun. Zudem können Sie auch für jede Tätigkeit (z.B. Nacharbeit, Feiertage, ...) die Aufgabenverteilung zwischen Pflege und Betreuung in indikativer Form angeben (**Tabelle 2**). Die Informationen werden anschliessend automatisch ins Tabellenblatt B übertragen und auch für die Kostenaufteilung in Tabellenblatt D übernommen.

Als Hilfestellung finden Sie in diesem Tabellenblatt die Definition von Pflegeleistungen nach nationaler Gesetzgebung (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV]). Für Betreuungsleistungen existiert keine entsprechende, offizielle Definition.

Bitte beachten Sie, dass – selbst wenn Praktikanten/-innen, Lernende und Zivildienstleistende nicht in der Dotation berücksichtigt werden – Sie die Aufteilung zwischen Pflege und Betreuung für diese Personen ebenfalls angeben können.

Auf diesem Tabellenblatt finden Sie auch **Tabelle 3** welche eine Schätzung der Aufteilung der budgetierten Personaldotation zwischen Pflege und Betreuung gemäss Tabellenblatt B «Gehälter2024» darstellt und diese mit der RAI-Dotation unterschieden nach Pflege und Betreuung gemäss Berechnung in Tabellenblatt A «Dotation2024» vergleicht.

Die Aufteilung der Dotation muss nicht zwingend übereinstimmen, wenn dies die Realität in Ihrem Pflegeheim nicht korrekt widerspiegelt.

Auszufüllen

Geben Sie für die verschiedenen Funktionen und die verschiedenen Aktivitäten den Anteil der Aufgaben, welcher der Pflege zuzuweisen ist, an. Den Anteil für die Betreuung berechnet sich automatisch.

Tabellenblatt D: Budget2024

Dieses Tabellenblatt fasst die verschiedenen Ausgaben für die Berechnung des Pflege- und Betreuungspreises zusammen. Es dient zudem zur Angabe weiterer von der Direktion festgelegten Pflege- und Betreuungskosten (wie Ausgaben für die Liaison-Psychiatrie, Arbeitsvermittlungsagenturen oder Ausgaben für Mittel und Gegenstände der Kategorie A [nicht-MiGeL]).

Auszufüllen

In diesem Tabellenblatt wird ein Grossteil der Informationen automatisch berechnet in Abhängigkeit der zuvor eingegebenen Informationen.